

Vereinssatzung für Freiwillige Feuerwehr
Poppenhausen
Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe)

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Poppenhausen." im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist 36163 Poppenhausen (Wasserkuppe).
3. Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e.V." im Namen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde, beziehungsweise in dem Ortsteil nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Kindergruppe, Jugendfeuerwehr, Einsatzabteilung, Ehren- und Altersabteilung und ggf. der Musikabteilung) zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen, für den Feuerwehrgedanken zu fördern und zu pflegen;
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder, besonders jedoch der Einsatzabteilung zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO (Abgabenordnung) sind zu beachten.

- d) interessierte Einwohner für die Aufgaben der Feuerwehr zu gewinnen;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
 - f) die Bildung einer Jugendfeuerwehr und einer Kindergruppe anzustreben und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen;
 - g) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern;
 - h) mit den, am Brandschutz interessierten oder für den Brandschutz verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten und ggf. zu beraten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

- 3.1. Mitglieder können jedoch für besondere Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung nach Beschluss des Vorstandes erhalten. Der Vorstand legt die Höhe der Aufwandsentschädigung fest.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Für Fahrten, die im Auftrag des 1. Vorsitzenden für den Verein durchgeführt werden, hat derjenige der diese Fahrt durchführt, Anspruch auf Auslagenersatz (Fahrtkosten, Verpflegungskosten usw.). Die Auslagen müssen nachgewiesen werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören,

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe);

- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gem. Jugendordnung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe);
- c) die Mitglieder der Kindergruppe gem. Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe)
- d) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung gem. Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe);
- e) ggf. die Mitglieder des Musik-, Spielmanns - und Fanfarenzuges gem. Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe);
- f) Ehrenmitglieder;
- g) fördernde Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.
Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. In die Ehren- und Altersabteilung können Angehörige der Einsatzabteilung übernommen werden, die aus Alters- oder anderen Gründen aus dieser ausscheiden.
4. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

4. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der erweiterte Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Satzung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 4 ist entsprechend zu berücksichtigen.
6. In allen Fällen ist der oder die Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
7. Mit dem Ausscheiden erlöschen die vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu entrichten.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
2. durch freiwillige Zuwendungen oder Aufwandentschädigungen (z.B. Dienste bei Großveranstaltungen, Brandsicherheitsdienste);
3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in der ortsüblichen Weise (gemeindliche Nachrichten und öffentlicher Aushang) einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von in der Regel 2 Jahren jedoch max. 5 Jahren. Die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl festzulegen;

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in ihrer Funktion ernannt bzw. durch übergeordnete Satzungen und Verordnungen an anderer Stelle gewählt (z.B. Gruppenführer, Jugendfeuerwehrwart).

- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;
- g) die Wahl der Kassenprüfer;
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluß, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht nach § 9 Abs.2 dieser Satzung eingeladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Anwesenheit von 2 Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung, sowie der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Ist die Beschlussfähigkeit für die Satzungsänderung nicht gegeben, wird eine neue Versammlung mit nur diesem Tagesordnungspunkt gemäß den Vorgaben des § 9 Abs.2 einberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Wahlen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
5. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr üben ihr Stimm- und Wahlrecht nach der Jugendordnung gemäß § 15 dieser Satzung aus und sind deshalb in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
7. Jedes Mitglied kann beantragen, daß sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden;
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c. dem Kassenverwalter;
- d. dem Schriftführer;

Sind der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie Kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem Vereinsvorstand gemäß Abs. 1
- b. dem Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter, der nach der Jugendordnung gemäß § 15 zu wählen, und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind;
- c. der Leiterin / dem Leiter der Kindergruppe
- d. dem ernannten Gruppenführer sowie dessen Stellvertreter
- e. ggf. den Leiter des Musik-, Spielmanns - oder Fanfarenzuges
- f. ggf. dem Pressewart;
- g. ggf. weitere Beisitzer als Fachberater, die nach Bedarf vom Vorsitzenden eingeladen werden.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben, und jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten ist. Die Niederschrift wird bei der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

3. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vereinsvorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.

4. Kommt bis zum Ablauf der Amtszeit des Vorstandes keine Neuwahl zustande, so bleibt der bisherige Vereinsvorstand bis zu einer Neuwahl im Amt.

5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Kassenwesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat.

3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

6. Kassenprüfer können für das folgende Jahr nicht wieder gewählt werden.
7. Mitglieder des Vorstandes können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

§ 15

Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde "Poppenhausen (Wasserkuppe)" in der jeweils gültigen Fassung selbständig. Die Jugendordnung wird von der gemeinsamen Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehren beschlossen.

§ 16

Kindergruppe

Die Kindergruppe ist eine selbständige Abteilung, die nach der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) ihre Gruppenarbeit gestaltet.

§ 17

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde "Poppenhausen (Wasserkuppe)", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung der "Freiwilligen Feuerwehr" zu verwenden hat.

§ 18

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechenden Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

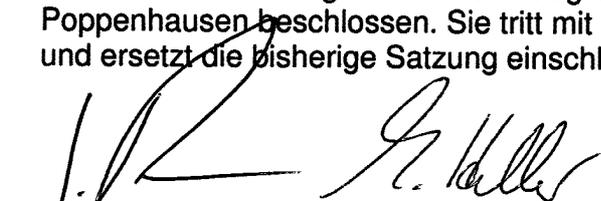
Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu berücksichtigen hat.

§ 19

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.02.2011 in Poppenhausen beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.


.....
V. Vorsitzender u. Versammlungsleiter


.....
Schrift- und Protokollführer